

I. Bundesgrundrechte und Landesgrundrechte

§ 81 Wechselwirkungen zwischen Bundes- und Landesgrundrechten

Rolf Grawert

Übersicht

	RN		RN
A. Systemverbund der Menschen- und Grundrechte	1–14	2. Identität und Homogenität	52– 53
I. Einleitung	1–14	3. Bundes- und Landes- freundlichkeit	54
II. Menschenrechte im Bundesstaat	4– 6	IV. Homogenisierungswirkungen europarechtlicher Auslegungs- hilfen	55– 58
III. Rangordnung	7– 9		
IV. Fundamentalrechtsbereiche	10–13	D. Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskonflikte	59–106
V. Wechselwirkungen	14	I. Problemlagen	59–106
B. Systemübergreifende Rechts- begründungen	15–42	II. Konfliktlösungen	63– 69
I. Rechtstraditionen	15–42	1. Rechtsnormen u. Rechts- ethik	64
1. Rückbezüge	15–20	2. Harmonisierende Auslegung	65– 66
2. Menschenrechtbekenntnisse und -anerkenntnisse	17–18	3. Rangordnungen	67– 69
3. Grundrechtskodifi- kationen	19–20	III. Grundrechtskonkurrenzen zwischen Bund und Ländern	70– 75
II. Grundrechtsinkorporationen	21–33	1. Art. 123 Abs. 1 GG	71
1. Im Grundgesetz	22–24	2. Konkurrenzfelder der Art. 140, 141, 142 GG	72– 75
2. Landesverfassungsrechtliche Inkorporationen von Bundesgrundrechten	25–30	IV. Rechtsprechung des BVerfG	76– 83
3. Inkorporation und Modi- fikation des Staatskirchen- rechts	31–33	1. Entwicklungsstationen	76– 80
III. Grundrechtseinwirkungen	34–38	2. Dogmatische Erträge	81– 83
IV. Verfassungs- und europa- rechtliche Bezüge	39–42	V. Regelungszusammenhang der Art. 28 Abs. 1, 31, 142 GG	84–106
1. Einwirkungen der EMRK	40	1. Bundesrecht und Landes- grundrechte	85– 88
2. Gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsgrundsätze	41–42	2. Konkurrierende Grund- rechtsbestimmungen	89– 94
C. Wechselwirksame Grundrechtsauslegung	43–58	3. Übereinstimmungen und Divergenzen	95–103
I. Auslegungsbezüge	43–58	4. Konkurrenz- und Konflikt- lösungen	104–106
II. Menschenwürde	46–47	E. Menschen- und Grundrechts- maßstäbe der Verfassungsgerichte	107–112
III. Auslegungsprinzipien	48–54	I. Bundesverfassungsgericht	108–112
1. Autonomie und Koordi- nation der Grundrechts- bereiche	49–51	II. Landesverfassungsgerichte	109–112
		F. Bibliographie	

A. Systemverbund der Menschen- und Grundrechte

I. Einleitung

- 1** Menschenrechte gelten als Markenzeichen des modernen Verfassungsstaates. Die fordernde Feststellung der Französischen Rechteerklärung von 1789, daß eine Verfassung, der solche Rechte fehlen, keine Verfassung sei, hat nicht nur weltweit Anerkennung gefunden, sondern die Staaten auch veranlaßt, internationale Menschenrechtsverpflichtungen einzugehen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs scheint die Welt eine Welt von Menschenrechten geworden zu sein: Menschenrechte kennzeichnen die Völkerrechtsordnungen der Vereinten Nationen, der afrikanischen, amerikanischen und europäischen Staatenbünde sowie die Gemeinschaftsordnung der Europäischen Union und die Verfassungsordnungen der meisten Nationalstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland enthalten neben dem Grundgesetz auch die meisten Landesverfassungen Menschenrechte.
- Universalität der Menschenrechte
- 2** Die Unterscheidung der Rechtskreise des Völker-, Gemeinschafts- und Staatsrechts betrifft auch die Geltungskraft der jeweiligen Menschenrechtsnormen und Menschenrechtskodifikationen: Sie reicht vom Völkergewohnheitsrecht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 über das multilaterale Völkervertragsrecht der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen von 1966, die Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 sowie die supranationalen Grundfreiheiten und Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000¹ bis zur Ebene des Verfassungsrechts der Länder – in der Schweiz: der Kantone. Allerdings schließt diese Unterscheidung übergreifende Systembildungen nicht aus.
- Unterschiedliche Geltungskraft
- 3** Wenn „System“ ein sinnvoll gegliedertes Ganzes ist, dessen einzelne Teile in einem zweckmäßigen Zusammenhang stehen oder sich unter einem Leitsinn zu einer Einheit zusammenordnen lassen², dann ergeben Gemeinsamkeiten der Rechtsquellen und der Geltungsgrundlagen Menschenrechtsgemeinschaften – der Vereinten Nationen, der Paktbeteiligten, der Mitglieder des Europarats, der Europäischen Union und der staatlich verfaßten Gemeinschaften – sowie normative Systemzusammenhänge – der Paktkodifikationen³, Verträge, Verfassungen –, so daß völker- und gemeinschaftsvertragliche sowie verfassungsrechtliche Menschenrechtssysteme in ihren jeweiligen Zusammenhängen erfaßt, ausgelegt und systemgerecht umgesetzt werden können. Indem an sich verschiedene Menschenrechtsgarantien „dem“ Menschen zugewendet sind und sich zugleich auf dieselben Verbände beziehen, bilden sie auch ungeachtet der Rechtskreisunterschiede einen materiellrechtlichen Zweckzusammenhang.
- Menschenrechtsgemeinschaften

1 In den Vertrag von Lissabon der noch der Ratifizierung aller Mitgliedstaaten bedarf, aufgenommen.

2 In Anlehnung an *Jacob Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 20, 1942/1999, Sp. 1433.

3 → Bd. VI/2: *Vedder*, Die allgemeinen UN-Menschenrechtspakte, § 174; *Heintschel v. Heinegg*, Spezielle Menschenrechtspakte, § 175.

menhang des Individualschutzes sowie der Gesellschaftsordnung. Im Hinblick auf diese differenzierten Zusammenhänge können die Menschenrechtsnormen systemimmanente und systemübergreifende Wechselwirkungen entfalten.

II. Menschenrechte im Bundesstaat

Nur eine Minderheit der föderativ gegliederten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen besitzt Gliedstaaten, deren Verfassungen besondere Gewährleistungen von Menschenrechten, Grund- und Gemeinschaftsrechten ausweisen. Traditionsgemäß gehören zu dieser Minderheit Kanada, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz und Deutschland. Die Traditionen eines Mehrebenensystems von Menschenrechten, Grund- und Gemeinschaftsrechten sind selbstverständlich unterschiedlich tief, auch wenn sie sich auf gemeinsame oder jedenfalls vergleichbare ständerechtliche und vernunftrechtliche Ursprünge zurückführen lassen⁴. Bekanntlich beginnt die Geschichte der Grundrechtskodifikationen⁵ in den nachmaligen Vereinigten Staaten von Amerika mit der Virginia Bill of Rights von 1776, bevor Virginia sich in die Vereinigten Staaten einfügte; auch andere amerikanische Gründerstaaten besaßen derartige Rechtekonstitutionen, bevor die Unionsverfassung 1788 in Kraft treten konnte; die Bill of Rights der Union trat erst 1791 nach der für Kontinentaleuropa vorbildlichen Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen in Kraft. Den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Miteinander glied- und gesamtstaatlicher Menschenrechte also von vornherein eingestiftet⁶.

Nach dem Vorbild von Weimar gelten heute auch in der Bundesrepublik Deutschland derart gegliederte Kodifikationsschichten als bundesstaatliche Selbstverständlichkeit. Allein: dieses Selbstverständnis reicht nicht weit zurück. Zwar kann man auf den Zusammenhang gewisser Homogenitätsvorschriften der Verfassungsverträge des Deutschen Bundes – der Deutschen Bundesakte von 1815 und der Wiener Schlußakte von 1820 – mit den Kodifikationen von Grund- und Staatsbürgerrechten in den Verfassungen der Bundesglieder hinweisen⁷; doch war der Deutsche Bund kein Bundesstaat, und die Geltung jener Rechte war nicht so gesichert wie die in den amerikanischen Staaten. Dennoch verzichtete die Reichsverfassung von 1871 bewußt auf die Normierung von Grundrechten, weil man von deren Rechtsqualität nicht viel hielt⁸ und die Formierung der Gesellschaft noch nicht wagte. Erst seit der

4

Traditionslinien
von Mehrebenen-
systemen

5

Gegliederte Kodifi-
kationsschichten

4 Zur Rechtsentwicklung Fritz Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, ³1964/⁵1985, neu hg. von Michael Friedrich Commichau; *Stern*, Staatsrecht III/1 (Lit-Verz.), § 59.

5 → Bd. I: *Württemberg*, Von der Aufklärung zum Vormärz, § 2.

6 → Bd. I: *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, § 1 RN 14ff., 25f.

7 → Bd. I: *Kühne*, Von der bürgerlichen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg, § 3.

8 Vgl. zum Streitstand über die Bedeutung von politischen Richtlinien, objektiven und subjektiven Rechten *Paul Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, ⁵1911, S. 150ff.; *Georg Meyer/Gerhard Anschütz*, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, ⁷1919, S. 954f.

Reichsverfassung von 1919 zeichnete der deutsche Bundesstaat sich durch ein begrenztes, differenzierendes Mehrebenensystem von verbindlichen Grundrechten aus; es war begrenzt, weil nur eine Minderheit von Landesverfassungen Grundrechte enthielt⁹. Erst seither kann Deutschland sich eigentlich mit der gegliederten Verfassungsstaatlichkeit der Vereinigten Staaten von Amerika und auch der Schweiz vergleichen¹⁰. Auch in der Schweiz gelten zum Teil identische, zum Teil verschiedenartige Grundrechte gemäß der Bundesverfassung und gemäß den Kantonsverfassungen¹¹. Andererseits versteht die Republik Österreich sich aufgrund Art. 2 Abs. 1 ihrer Verfassung von 1920 als ein aus „selbständigen Ländern“ gebildeter Bundesstaat; dennoch gibt es dort keine gliedstaatsverfassungsrechtlichen¹² Grundrechtsgewährleistungen¹³. Das grundrechtliche Mehrebenensystem ist also keine bundesstaatliche Selbstverständlichkeit.

6
Unitarisch bindende
Grundrechtsnormen

Das Gefüge von gesamt- und gliedstaatlichen Grundrechtssystemen könnte aber den heutigen Typus deutscher Bundesstaatlichkeit kennzeichnen, wenn man aufgrund der vorherrschenden Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts davon ausgeht, daß die Länder – staatsrechtliche – Staaten sind, daß sie deshalb eine eigene Verfassungszuständigkeit besitzen, daß Art. 28 Abs. 1 GG den Ländern Verfassungen abverlangt und daß Grundrechte zu dem – seit der Französischen Rechteerklärung postulierten – selbstverständlichen konstitutionellen Programm eines Verfassungsstaates gehören. Von diesen Voraussetzungen hat das Bundesverfassungsgericht bisher die Staatsqualität und die Verfassungsautonomie der Länder anerkannt¹⁴. Der Homogenitätswang ist wissenschaftlich umstritten¹⁵, aber praktisch unerheblich, da alle Länder Verfassungen, jedenfalls in Form von Organisationsstatuten, besitzen. Wenn, wie anzunehmen, Grundrechte zum Pflichtprogramm eines vollendeten Verfassungsstaates gehören, genügen im Bundesstaat Bund und Gliedstaaten unitarisch bindende Grundrechtsnormen. Art. 1 Abs. 3 GG bewirkt diesen Durchgriff auf die Länder. Dennoch weisen inzwischen die meisten Länder eigene

9 Vgl. die Sammlung der Verfassungstexte von *Otto Ruthenberg*, Verfassungsgesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder nach dem Stande vom 1. Februar 1926, 1926. Zum Streit über die Erforderlichkeit und gegebenenfalls Verbindlichkeit von Grundrechten in den Weimarer Verfassungsdebatten *Walter Pauly*, Grundrechtslaboratorium Weimar, 2004, S. 33 ff.; → Bd. I: *Dreier*, Die Zwischenkriegszeit, § 4 RN 12 ff.

10 → Bd. I: *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, § 1 RN 30, 31; *Würtenberger*, Von der Aufklärung zum Vormärz, § 2 RN 48 ff.

11 *Yvo Hangartner*, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts. Bd. II, 1982, S. 16 f.; *Kägi-Diener*, Grundrechtsschutz durch die Kantone, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hg.), Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, § 53; → Bd. VII/2: *Thürer*, Verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Status der Grundrechte, § 203.

12 Zur – in Österreich nicht wie in Deutschland dogmatisierten – Glied„staats“qualität der Länder vgl. *Felix Ermacora*, Österreichische Verfassungslehre, 1970, S. 12, 257; *Robert Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, § 306, S. 778.

13 *Felix Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, 1963, S. 24 ff.

14 *BVerfGE* 36, 342 (360 f.); 60, 175 (207); 64, 301 (317); 96, 345 (368).

15 Bejahend *Löwer*, in: v. Münch/Kunig, GG (LitVerz.), Art. 28 RN 99; verneinend *Bartlsperger*, Das Verfassungsrecht der Länder in der gesamtstaatlichen Verfassungsordnung, HStR³VI, § 128 RN 52; *Stefan Storr*, Verfassungsgebung in den Ländern, 1995, S. 178 ff.; *Sachs*, Das materielle Landesverfassungsrecht, in: Joachim Burmeister (Hg.), FS Stern, 1997, S. 475 (489 f., 498 f.); *H. Dreier*, GG (LitVerz.), Art. 28 RN 52.

Grundrechtskodifikationen aus. Das deutsche Mehrebenensystem von Menschen- und Grundrechten ist also zwar kein notwendiges, aber ein den deutschen Bundesstaat faktisch prägendes Element.

III. Rangordnung

Dieses System hat mittlerweile weitere Gliederungen aufgrund völkerrechtlicher Vorgänge erfahren. Da das Grundgesetz von dem Dualismus des Völkerrechts und des Staatsrechts ausgeht, bedarf die innerstaatliche Geltung völkerrechtlich begründeter Garantien von Menschenrechten der Transformation – aufgrund Art. 25, Art. 23 Abs. 1 Satz 3 oder Art. 59 Abs. 2 GG –, und daher kommt den grundgesetzlich anerkannten Menschenrechten und den positivierten Grundrechten der Vorrang der Bundesverfassung vor sonstigem innerstaatlichen Recht samt transformiertem Völkerrecht und Landesverfassungsrecht zu, den die Vorschriften der Art. 1, Art. 31 und Art. 142 GG bestimmen. Aufgrund dieser Vorschriften gelten die bundes- und landesverfassungsrechtlich begründeten Grundrechte entweder nebeneinander oder im Verbund, oder sie folgen der zentralisierenden Kollisionsregel des Bundesrechtsvorranges¹⁶.

Der Verfassungsvorrang, der den grundgesetzlich normierten Grundrechten zukommt, wird allerdings durch den Vorrang des Europäischen Gemeinschaftsrechts relativiert. Dank der grundgesetzlichen Öffnung der Verfassungsräume des Bundes und der Länder können die Grundfreiheiten und Grundrechte, die die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften umfassen, mit den grundgesetzlichen und landesverfassungsrechtlichen Grundrechten konkurrieren und ihnen sogar vorgehen, sofern sie deren souveränitätsbestimmende Kerngehalte nicht in Frage stellen¹⁷. Derzeit normieren jene Verträge allerdings noch kein alle Lebensbereiche der Unionsbürger umfassendes Grundrechtssystem¹⁸. Aber sie enthalten grundrechtsähnliche, die Gemeinschaftsorgane bindende, den Unionsbürger wehrhaft berechtigende spezielle Grundfreiheiten und lassen die rechtsgrundsätzliche Entwicklung von Gemeinschaftsgrundrechten zu¹⁹. Im Zuge seiner Aufgabe der vertragsgemäßen Rechtswahrung hat der Europäische Gerichtshof seit 1969²⁰ eine Reihe von Einzelgrundrechten aus den Verfassungstraditionen und völkervertraglichen Menschenrechtsverpflichtungen der Mitgliedstaaten entwickelt, um die Gemeinschaften in eine rechtsstaatliche Fassung zu bringen. Art. 6 Abs. 2 EU hat diese Rechtsschöpfungen bestätigt. Danach achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention

7

Vorrang der Bundesverfassung

8

Supranationale Öffnung der Verfassungsräume

16 Dazu unten D 5, RN 84ff.

17 Zum Souveränitätsvorbehalt vgl. *BVerfGE* 89, 150 (184ff.).

18 Dazu *Lindner*, Grundrechtsschutz in Europa – System einer Kollisionsdogmatik, *EuR* 2007, S. 160 ff.

19 Vgl. *Bengt Beutler*, in: ders./Roland Bieber/Jörn Pipkorn/Jochen Streil, Die Europäische Union, ³2001, RN 659 ff.; *Suerbaum*, Die Schutzpflichten der Gemeinschaftsgrundrechte, *EuR* 2003, S. 390 (392ff.); → Bd. VI/1: *Streinz*, Grundrechte und Grundfreiheiten, § 151; *ders.*, Allgemeine Lehren der Grundfreiheiten – Vom Diskriminierungsverbot zum Beschränkungsverbot, § 152 RN 47 ff., 50 ff.

20 *EuGH*, Urt. v. 12. 11. 1969, Rs. 29/69 (Stauder ./ Stadt Ulm), *Slg.* 1969, 419 (425 RN 7).

gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Infolgedessen gelten die rechtsgrundsätzlichen Gemeinschaftsgrundrechte als Primärrecht. Sie definieren einen die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten bindenden Menschenrechtsschutz eigener Provenienz und vorrangiger Geltungskraft und können beim Europäischen Gerichtshof geltend gemacht werden. Dagegen ist die Unionscharta der Grundrechte bislang unverbindlich geblieben²¹, wird aber bereits als Interpretationshilfe in Anspruch genommen²².

9
Transformierte
völkerrechtliche
Menschenrechte

Im Rahmen der grundgesetzlich gestuften Verfassungsordnung gelten die übrigen völkerrechtlich begründeten Menschenrechte erst infolge ihrer Transformation mit der Kraft der diese bewirkenden Rechtsakte. Als Bundesrecht haben sie je nach ihrer Normqualität die durch Art. 25 oder Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG differenzierte, dem Grundgesetz nach-, dem Landesverfassungsrecht und sonstigem Landesrecht aber gemäß Art. 31 GG vorgeordnete Geltungskraft.

IV. Fundamentalrechtsbereiche

10
Menschenrechte
und Grundrechte

Die in Deutschland verbrieften Individualrechtspositionen umfassen sowohl Menschenrechte als auch Grundrechte²³: Art. 1 GG geht davon ebenso aus wie manche Landesverfassungen²⁴. Die meisten dieser Verfassungen kennen dagegen nur „Grundrechte“. Auch im Gemeinschaftsrecht hat dieser in einigen Mitgliedstaaten der Union geläufige Begriff²⁵ sich durchgesetzt, während die völkerrechtlichen Rechtsquellen von „Menschenrechten“ handeln.

11
Maßgeblichkeit von
Geltungsrang und
Rechtsfolgen

Da Rechtsbegriffe zunächst in ihrem norm- und kodifikationssystematischen Zusammenhang auszulegen sind, besteht keine Notwendigkeit, Menschenrechte von Grundrechten kategorial zu unterscheiden. Zwar sprechen die europäische Rechtsphilosophie sowie die in Art. 1 Abs. 2 GG und in der Präambel des EU-Vertrags ausgedrückten Bekenntnisse für die Ansicht, daß Menschenrechte Naturrechtsqualität besitzen, während Grundrechte auf konstitutionellen Grundlegungen beruhen²⁶. Doch ist auch die durch Art. 1 Abs. 2 GG erfolgte Anerkennung ein Akt gewillkürter Verfassungsentscheidung, die eine – aufhebbare – Selbstbindung an eine bestimmte Rechtskultur und Rechtsüberzeugung ausdrückt, während die völkerrechtlichen Menschen-

21 Näherhin zu den in der EU geltenden Grundrechten: *Hans D. Jarass*, EU-Grundrechte, 2005. → Bd. VI/1: *Niedobitek*, Die Grundrechtecharta der Europäischen Union: Entwicklung und allgemeine Grundsätze, § 159.

22 *EuG*, Urt. v. 30.1.2002, Rs. T-54/99 (max. mobil / J. Kommission), Slg. 2002 II-313 (335 RN 48, 57). *BVerwG* DÖV 2006, S. 116 ff.

23 → Bd. II: *Merten*, Begriff und Abgrenzung der Grundrechte, § 35 RN 117.

24 Vgl. Art. 5 Abs. 1 Verf. Mecklenburg-Vorpommern; Art. 3 Abs. 1 Verf. Niedersachsen.

25 Irland: Art. 40 ff.; Niederlande: Kap. 1; Portugal: Teil I; Schweden: Kap. 2; Spanien: Tit. I; die Verfassungen der übrigen Mitgliedstaaten sprechen von „Rechten“ u.ä.; → Bd. II: *Merten*, Begriff und Abgrenzung der Grundrechte, § 35 RN 1, 41 ff.

26 So *Stern*, Staatsrecht III/1 (LitVerz.), § 58 IV 3; ähnlich *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG (LitVerz.), Art. 1 Abs. 2 RN 7.

rechtsdeklarationen und Menschenrechtsverträge die Souveränität der Vertragsbeteiligten bewußt und rechtsstrategisch betonen. Menschenrechte und Grundrechte unterscheiden sich ebenso wenig ihrem Rechtsgehalt nach noch kategorial. Beide Arten von Rechten gelten Menschen; beide können alle oder nur bestimmte Klassen von Menschen meinen; beide können Individualrechtspositionen und Rechtsprinzipien zum Ausdruck bringen; beide können einerseits Deklarationen und andererseits durchsetzbare Rechte beinhalten. Deshalb können die rechtssystematischen Wechselwirkungen der verschiedenen Rechtsgarantien nicht nach der Unterscheidung von Menschen- und Grundrechten, sondern nur nach dem Geltungsrang und den Rechtsfolgen der verschiedenen Rechtsgarantien bemessen werden.

Die rechtsdogmatische Unterscheidung der Grundrechte von grundrechtsgleichen Rechten²⁷ beruht vornehmlich auf der verfassungsredaktionellen Eingrenzung fundamentaler Individual- und Gruppenrechte in einem eigens bezeichneten Grundrechtsteil und der Ausgrenzung von funktional äquivalenten Rechten. Das Grundgesetz und manche Landesverfassungen, wie die des Landes Nordrhein-Westfalen²⁸, weisen auch außerhalb ihrer als solche bezeichneten Grundrechtsabschnitte fundamentale subjektive Rechte aus, deren materiellrechtlicher Gehalt und deren Einklagbarkeit den normativen Qualitäten der eigentlichen Grundrechte gleichen. Dazu gehören insbesondere die sogenannten Staatsbürger- und die Prozeßrechte; diese sind meistens Spezialisierungen allgemeiner Freiheitsrechte. Grundrechtsgleiche Rechte stehen daher mit Grundrechten in einem Geltungszusammenhang, der Wechselwirkungen zur Folge hat.

Die in etlichen Landesverfassungen normierten Ordnungen des Gemeinschaftslebens enthalten zum Teil fundamentale subjektive Rechte, hauptsächlich aber objektivrechtliche Rechtsprinzipien, Staatsziele und Politikprogramme, deren Funktionen von denen der Grundrechte erheblich abweichen. Insoweit sie allerdings dem Schutz von Lebensbereichen dienen, die auch durch Grundrechte abgesichert sind, ist davon auszugehen, daß sie mit diesen in einem Wirkungszusammenhang stehen²⁹.

12
Grundrechtsgleiche
Rechte

13
Objektive
Rechtsprinzipien,
Staatsziele und
Programme

V. Wechselwirkungen

Dieser Wirkungszusammenhang kann für die Anwendbarkeit, die Auslegung, die Anwendung und die Durchsetzung der Fundamentalrechtsnormen erheblich sein, da

- Grundrechtstraditionen, -inkorporationen und -rezeptionen stattfinden,
- systematische und homogenisierende Auslegungen erfolgen,
- die Normen in ihrer Geltung miteinander konkurrieren und kollidieren,

14
Mehrschichtiger
Wirkungszusammenhang

²⁷ Das BVerfG begnügt sich mit der unbestimmten Begriffsbildung „grundrechtsähnliche Rechte“: vgl. *BVerfGE* 12, 6 (8); 21, 362 (367) und öfter; → Bd. II: *Merten*, § 35 RN 1, 80.

²⁸ *Rolf Grawert*, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, ²2008, S. 47.

²⁹ Dazu unten D V, RN 94, 95.

- Rechtskollisionen durch einen Anwendungs- oder einen Normvorrang gelöst und
- Rechtsdurchsetzungen problematisch sein können.

B. Systemübergreifende Rechtsbegründungen

I. Menschen- und Grundrechtstraditionen

1. Kulturhistorische Rückbezüge

15

Spezifisch europäische Geltungstiefe

Obwohl die Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassungen ihren Verfassungsrang den Entscheidungen verfassungsgebender Gewalten verdanken, wurzeln sie in tieferen Schichten der Rechtsentwicklung, aus der sie ihre historische Legitimation, ihre kulturelle Prägekraft und ihre rechtsethische Bedeutung beziehen. Die Herkunft aus christlich-abendländischen Denktraditionen³⁰ und aus monarchisch-ständischen Politikstrukturen³¹ gibt noch den heute positivierten Grundrechten eine spezifisch europäische Geltungstiefe, die sich nicht ohne weiteres rechtstechnisch globalisieren läßt³². Wegen ihrer kulturgeschichtlichen Gemeinsamkeiten bilden die Menschen- und Grundrechte ungeachtet ihrer Provenienz und ihres Ranges einen Bedeutungszusammenhang, der hermeneutische Rückversicherungen nicht nur rechtfertigt, sondern auch erfordert. Auch die geltenden Grundrechte stehen in einem Überlieferungsgeschehen³³, aus dem sie ihren überpositiven, gemeinschaftsprägenden Sinn beziehen.

16

Ergänzung kulturhistorischen Rückbezugs durch Rechtsvergleichung

Die erste ganz Deutschland umfassende Konstitutionalisierung von Grundrechten, die die Reichsverfassung von 1919 vornahm, hielt sich ebenso wie die des Grundgesetzes an die Rechtstraditionen der frühkonstitutionellen Bundesstaatsverfassungen und namentlich an die Grundrechte des Gesetzes betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 und der Reichsverfassung von 1849³⁴, die politische Selbstbestimmung des liberalen Bürgertums für immerhin ein Geltungsjahr zum Ausdruck bringen konnte. Diese Verbindung der konstitutionellen mit der liberalen Bewegung beeinflußt die derzeit in Deutschland vorherrschende Grundrechtsinterpretation in einer freiheitlich-demokratischen Variante nach wie vor³⁵, während die Auslegung selbst der wortlautgleichen Grundrechtsnormierungen der beiden Verfassun-

30 → Bd. VI/1: *Freiherr v. Campenhausen*, Grundrechte als europäische Leitidee, § 136.

31 Vgl. *H. Hofmann*, Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaats, in: *Der Staat* 34 (1995), S. 1 (16ff.).

32 Vgl. *Brugger*, Stufen der Begründung von Menschenrechten, in: *Der Staat* 31 (1992), S. 19ff.

33 *Hans-Georg Gadamer*, Hermeneutik I. Wahrheit und Methode, 1990, S. 465ff.

34 Gesetz (der Nationalversammlung) v. 27. 12. 1848 (RGBl. S. 49), integriert in die Reichsverfassung v. 28. 3. 1849 (RGBl. S. 101), abgedr. in *E.R. Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I, 1961, S. 304ff.; → Bd. I: *Kühne*, Von der bürgerlichen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg, § 3.

35 Vgl. dazu *Böckenförde*, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, S. 1529ff.